



BAT-KONZEPT

Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz





Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz

Inhalt:

1. Das BAT-Konzept	4
1.1 Ziele des Konzeptes	4
1.2 Definition Biotopbäume	5
1.3 Auswahl und Erhalt von Biotopbäumen	6
1.4 Elemente des BAT Konzeptes	8
1.4.1 Naturwaldgebiete	8
1.4.2 Waldrefugien	8
1.4.3 Biotopbaumgruppen	9
1.4.4 Einzelne Biotopbäume	11
1.5 Markierung	12
1.6 Erfassung	12
1.7 Waldschutz	12
1.8 Anwendung/Umsetzung	12
2. Ergänzende Hinweise	14
2.1 Verkehrssicherung	14
2.2 Arbeitsschutz	15
2.3 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	18
2.3.1 Verbote des § 44 BNatSchG	19
2.3.2 Günstiger Erhaltungszustand	22
2.3.3 KOM-Leitfaden	22
2.3.4 Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 ff FFH-RL	23
2.3.5 Natura 2000	24
2.3.6 Umweltschadensgesetz	25

DAS BAT-KONZEPT



1. Das BAT-Konzept

1.1 Ziele des Konzeptes

Dieses Konzept dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald. Es konkretisiert insbesondere die im Grundsatzpapier „Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald, Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Gz. 105-64 30/2009-6#6 vom 15.09.2010), genannten allgemeinen Leitlinien.

Es hilft, die gegebenen naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Arbeitssicherheit in der Waldarbeit zu erfüllen. Nicht zuletzt ist für Landesforsten die vorsorgende Sicherung aller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten auch Ausdruck des Selbstverständnisses von naturnaher Waldbewirtschaftung.

Insbesondere Totholz ist ein wesentliches Lebensraumelement für zahlreiche Waldarten. Sein Anteil ist daher generell zu sichern und zu entwickeln. Andererseits entstehen mit einem hohen und gleichmäßig über die Fläche verteilten Totholzvorkommen erhöhte Risiken für die im Wald tätigen Menschen. Das Konzept zeigt für Landesforsten neue Wege auf, durch eine stärker gruppierte Verteilung dieser Elemente mögliche Zielkonflikte zu minimieren und erhöhte Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit der Waldbewirtschaftung zu erreichen.

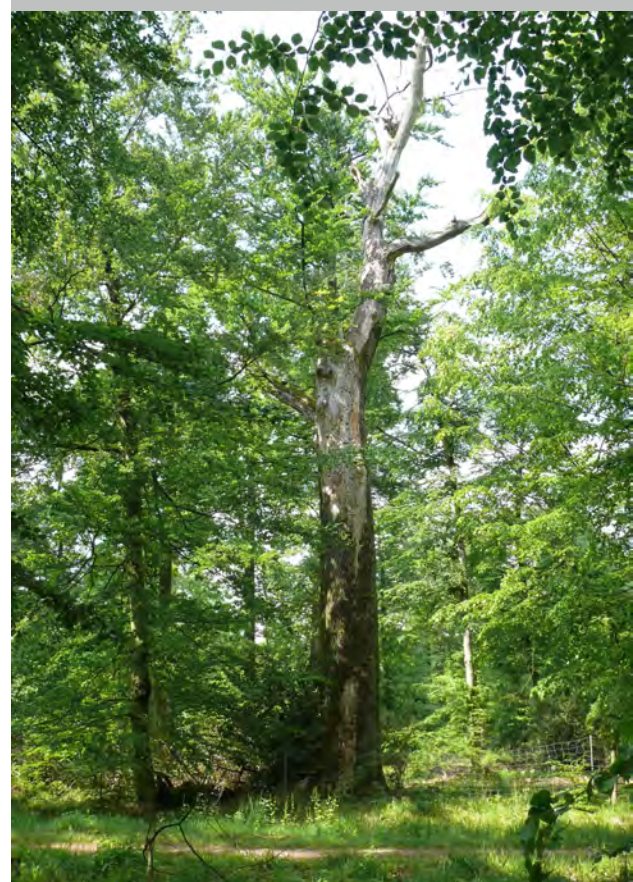
Es handelt sich um ein **integratives Gesamtkonzept** mit **segregativen Elementen**, das gekennzeichnet ist von **Verbindlichkeit, Planmäßigkeit** und einem **vorsorgenden Ansatz**.

1.2 Definition Biotopbäume

Jeder Baum ist auch ein Lebensraum und wird von zahlreichen Arten besiedelt. Gegenstand dieses Konzeptes sind jene lebenden und abgestorbenen Bäume und Teile davon, die eine Biotop-Funktion in besonderer Weise erfüllen.

Biotopbäume im Sinne dieses Konzeptes können durch ein- oder mehrfaches Vorhandensein folgender Merkmale geprägt sein:

- **Höhlenbäume:** Bäume mit von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen von Ästen entstandenen Höhlen.
- **Totholz:** Bäume mit erheblichen Anteilen von Kronen-Totholz. Stehendes, starkes Totholz: Ganze Bäume oder Stämme ab BHD > 40 cm.
- **Altbäume** („Methusalembäume“): Meist sehr alte Bäume, die ihre wirtschaftliche Zieldimension weit überschritten haben und/oder bei denen Entwertung eingesetzt hat.
- **Individuen oder Bestände seltener heimischer Baumarten**, die im Lande oder einzelnen Naturräumen nur noch sporadisch vorhanden sind.
- **Bäume mit besonderen Merkmalen:** Bspw. größere Stammverletzungen, Stammfäulen, Mulmhöhlen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, ausgebrochene Zwiesel, starker Moos-, Flechten- oder Efeubewuchs, ungewöhnliche Wuchsform.



- **Bäume mit sich lösender Rinde oder Rindentaschen** (idR. stärkere Laubbäume).
- **„Obligatorische Biotopbäume“:**
 - Bäume mit Großhöhlen,
 - besiedelte Horstbäume (die Horste z. B. von Milan- und Bussardarten, Waldohreule, Schwarzstorch und Kolkrabe werden oft über mehrere Jahre besiedelt und haben daher eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungsstätte),
 - Bäume mit bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten (z. B. Eremit, Heldbock) und in FFH-Gebieten Anhang II Arten mit geringem Aktionsradius (z.B. Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer).

1.3 Auswahl und Erhalt von Biotopbäumen

Bei der Auswahl von Biotopbäumen sind die bereits jetzt als naturschutzfachlich hochwertig identifizierten Bereiche vorrangig zu berücksichtigen. Dies können kartierte Lebensraumtypen in FFH-Gebieten, Biotope der Biotopkartierung oder Lebensstättenkartierungen sein. Ihr Erhalt hat die größte unmittelbare Wirkung und sichert den jeweiligen Arten ihren Lebensraum über mehrere Generationen hinweg (Habitattradition).

Bäume mit bestimmter herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung („**Obligatorische Biotopbäume**“, s.o.) sind auf jeden Fall zu erhalten. Sie dürfen nicht gefällt werden. Einzige Ausnahme ist die offensichtliche und akute Gefährdung der Verkehrssicherheit.

In allen **übrigen Fällen** hat der Betrieb **Gestaltungsmöglichkeiten**. Grundsätzlich sollen alle Bäume mit besonderen Biotopeigenschaften im Bestand erhalten bleiben. Erfordern aber im Einzelfall Belange wie Verkehrssicherheit oder Arbeitssicherheit die Fällung von Bäumen mit besonderen Biotopeigenschaften, ist durch ausgleichende und vorsorgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der auf diese Bäume angewiesenen Arten durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Sollte es erforderlich werden, stehendes Totholz zu Boden zu bringen, verbleibt das Holz als liegendes Totholz im Wald.

Die ausgleichenden und vorsorgenden Maßnahmen erfolgen durch **Nutzungsverzicht in Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder bei einzelnen Biotopbäumen, die möglichst in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zur Bewirtschaftungsmaßnahme stehen**. Eine rechtsförmliche Ausweisung ist im Rahmen des BAT-Konzepts nicht vorgesehen.

Auch hier gilt das ökonomische Prinzip: Im Falle der Auswahlmöglichkeit und bei gleicher naturschutzfachlicher Eignung sollen die wirtschaftlich geringerwertigen Bäume als Biotopbäume ausgewiesen werden.

Arten mit eingeschränkter Ausbreitungsfähigkeit profitieren eher von der Vergrößerung ihrer bestehenden Habitate. Mobile Arten werden eher durch entsprechende Trittsteine und Korridore gefördert. Damit alle Arten langfristig überlebensfähige Populationen bilden können, sind beide Wege zu verfolgen und ein Netz aus den verschiedenen BAT-Elementen zu bilden. Die Ausgestaltung des Netzes, d.h. die Wahl der Elemente und die notwendigen Abstände der einzelnen Elemente zu einander, ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und festzulegen.

1.4 Elemente des BAT-Konzeptes

1.4.1 Naturwaldgebiete

Naturwaldgebiete sind größere Flächen, die im Rahmen besonderer Projekte ausgewählt, abgegrenzt und dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Sie sind regelmäßig durch Rechtsverordnungen geschützt.

Naturwaldgebiete in Rheinland-Pfalz sind z.B. Naturwaldreservate, Kernzonen im Naturpark/Biosphärenreservat Pfälzerwald und Naturwaldflächen im Naturschutzgroßprojekt Bienwald.

1.4.2 Waldrefugien

Waldrefugien sind Flächen, die auf Vorschlag durch die Revierleitungen im Forstamt festgelegt werden. Diese Flächen sind dem Arten- und Biotopschutz gewidmet und werden dauerhaft oder für eine Waldgeneration temporär aus der Nutzung genommen. Die Festlegung der Waldrefugien soll unmittelbar nach Inkraftsetzen des BAT-Konzeptes erfolgen. Hierdurch kann eine Grund-Orientierung hinsichtlich Vorkommen und Vernetzung erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl, Flächengröße, Flächensumme oder Flächenanteil sind nicht vorgegeben. Das Vorgehen orientiert sich an der tatsächlich gegebenen Ausstattung vor Ort.

Beispiele für geeignete Waldrefugien sind:

- Waldbereiche, die aufgrund der standörtlichen Situation besonders seltene Habitatsigenschaften aufweisen (hier bietet sich ein dauerhaftes Waldrefugium an).
- Bereiche mit ununterbrochener Waldtradition („alte Waldstandorte“). Diese nur selten vorzufindenden Wälder mit einer ungestörten Waldbodenentwicklung haben eine besonders hohe Bedeutung für die Artenvielfalt (dauerhaftes Waldrefugium).
- Waldbereiche, in denen es aufgrund der Gefährdungssituation durch Totholz (Bsp. Buchenkomplexkrankheit) unverhältnismäßig wäre, mit massiven Eingriffen Arbeitssicherheit herzustellen, um nur wenige Bäume zu bewirtschaften oder zu ernten (hier bietet sich ein temporäres Waldrefugium an).
- Flächen, die derzeit eine herausragende Ausstattung an Biotopbäumen enthalten (temporäres Waldrefugium).

Die Waldrefugien werden in die Betriebspläne übernommen.



1.4.3 Biotopbaumgruppen

Die Ausweisung von Biotopbaumgruppen erfolgt im Regelfall in Beständen der Reifephase.

Die überwiegende Anzahl der zu einer Biotopbaumgruppe zusammengefassten Bäume sollte einen BHD größer 40cm aufweisen.

Biotopbaumgruppen werden von der Revierleitung dort ausgewählt, wo forstbetriebliche Maßnahmen anstehen. Die erstmalige Ausweisung bzw. spätere Berücksichtigung der Biotopbaumgruppen ist Bestandteil der Maßnahmenplanung.

Es werden Gruppen von ± 15 Bäumen empfohlen. In größeren geeigneten Waldbereichen erscheint eine Verteilung von einer Gruppe auf rund drei Hektar sinnvoll. Diese Werte gelten als Orientierungsgrößen und sind anhand der Einzelfallsituation und örtlichen Ausprägung anzupassen.

Biotopbaumgruppen sollten als „Kern“ einen oder mehrere Biotopbäume, Altbäume oder stehendes Totholz enthalten. Dieser Bereich wird um Bäume ergänzt, die bisher noch keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten aufweisen.

Die Bäume der Biotopbaumgruppen verbleiben bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche. Sind alle Bäume der Biotopbaumgruppe zum liegenden Totholz geworden, kann die Folgegeneration bewirtschaftet werden. Eine andere Biotopbaumgruppe wird an geeigneter Stelle ausgesucht.

Der Mindestabstand von Biotopbaumgruppen zu Bereichen mit erhöhter Verkehrssicherungspflicht beträgt eine Baumlänge. Weiterhin sollen Biotopbaumgruppen nicht über Rückegassen hinweg angelegt werden.

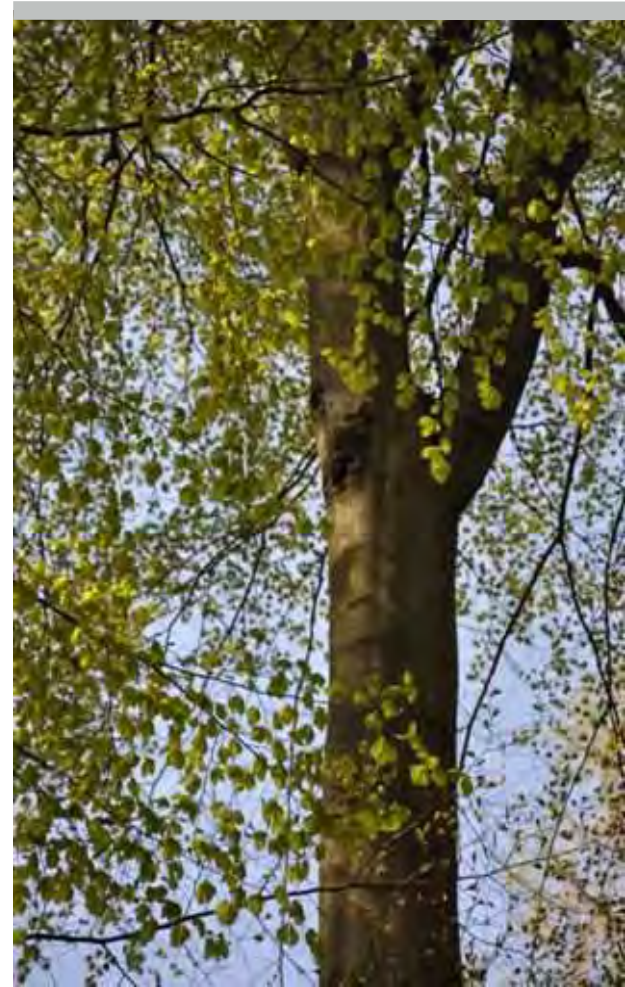
Eine Besonderheit stellen Eichen im Fagetum mit einer natürlichen Dynamik v.a. zugunsten der Buche dar. Um langfristig Alteichen als „Methusalembäume“ zu erzielen, ist es notwendig, ausgewählte Eichen oder Eichengruppen von in die Lichtkrone nachdrängenden Schattbaumarten frei zu stellen. Dies ist auch bei geringerer Anzahl von Eichen möglich und einer Biotopbaumgruppe gleichzusetzen.

1.4.4 Einzelne Biotopbäume

Aus Gründen der Arbeitssicherheit sind Biotopbaumgruppen gegenüber Einzelbäumen zu bevorzugen. Ziel ist es, stehendes Totholz und damit die Gefährdungsbereiche auf Biotopbaumgruppen und Waldrefugien zu konzentrieren und auf diese Weise das ansonsten flächig vorhandene Gefährdungspotential auf klar abgegrenzte und somit für die im Wald tätigen Beschäftigten gut erkennbare Bereiche zu konzentrieren.

Ist jedoch ein einzelner Baum mit herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung vorhanden und die Ausweisung einer Gruppe an dieser Stelle nicht sinnvoll, wird er als „einzelner Biotopbaum“ markiert. Dies ist insbesondere bei obligatorischen Biotopbäumen der Fall.

Die Festlegung erfolgt durch die Revierleitung anlässlich der Vorbereitung forstbetrieblicher Maßnahmen.



1.5 Markierung

Alle Bäume der Biotopbaumgruppe und alle „einzelnen Biotopbäume“ (s. 1.4.4.) werden gem. Markierungsrichtlinie markiert. Bei im Gelände unklar zu erkennender Abgrenzung eines Waldrefugiums sollen Randbäume markiert werden. Auch die speziellen Markierungen für Totholz und Horstbäume sind zu beachten.

1.6 Erfassung

Alle Elemente des BAT-Konzeptes werden im forstbetrieblichen geographischen Informationssystem (GIS) erfasst.

1.7 Waldschutz

Da an den Bäumen der Biotopbaumgruppen und Waldrefugien keine Maßnahmen vorgesehen sind, sollen nur Bereiche gewählt werden, bei denen die Aufgabe der Bewirtschaftung nicht das Risiko einer Massenvermehrung forstlicher Schadorganismen erwarten läßt.

1.8 Anwendung/Umsetzung

Dieses Konzept gilt für den Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz.

Es ersetzt die im Jahr 1993 im Rahmen der Schulungen „Arten- und Biotopschutz im Wald“ getroffenen Vorgaben hinsichtlich Auswahl, Verteilung, Menge und Umsetzung. Die seinerzeit in den Unterlagen dargelegten allgemeinen Informationen haben weiterhin Bestand.



Ergänzende Hinweise



2. Ergänzende Hinweise

2.1 Verkehrssicherung

Herab fallendes Totholz oder umstürzende Bäume stellen auch eine Gefährdung des allgemeinen Verkehrs dar.

Insbesondere an öffentlichen Straßen, Bahnlinien, Bebauung am Waldrand, Erholungseinrichtungen und Parkplätzen muss der Schutz von Leben und Gesundheit und damit die Verkehrssicherung Vorrang vor dem Erhalt sichtbar gefährlicher Bäume oder Äste haben. Diese Bereiche mit **erhöhter** Verkehrssicherungspflicht sind in jedem Revier bekannt und werden entsprechend der Gefährdungssituation in angemessenen Zeitabständen auf sichtbare Gefahren hin kontrolliert. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Das Betreten des Waldes sowohl im Bestand als auch auf Wegen zum Zwecke der Erholung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) auf eigene Gefahr, was nach dem seit 01.08.2010 in Kraft befindlichen (neuen) § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Mit dieser neuen Regelung will der Gesetzgeber die Haftung der Waldbesitzenden für die Verwirklichung walddtypischer Gefahren ausschließen. Der Gesetzgeber manifestiert mit dieser Regelung die bisherige Rechtsprechung, wonach für jeden Waldbenutzer ersichtlich ist, dass er sich mit dem Betreten des Waldes, und zwar auch auf Waldwegen (unabhängig von der Frequentierung), in einen Bereich begibt, bei dem sich natürliche Gefahren durch die umstehenden Bäume nicht vermeiden lassen, weshalb in der Rechtsprechung eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Verwirklichung walddtypischer Gefahren nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen wird, wo besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen.

Trotz dieser Rechtslage **sollten Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder einzelne Biotopbäume an stärker frequentierten Wegen möglichst nicht ausgewählt werden**, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gering zu halten.

Nur wenn die erforderliche Verkehrssicherheit mit vertretbarem Aufwand dauerhaft gewährleistet werden kann, sollen Waldrefugien oder Biotopbäume nach den genannten Kriterien ausgewiesen werden. Die Belange der Verkehrssicherung sind mithin bereits bei der Auswahl und Festlegung der Waldrefugien und Biotopbäume zu berücksichtigen. Im Abstand einer Baumlänge zu den oben genannten Bereichen mit **erhöhter** Verkehrssicherungspflicht werden keine Waldrefugien oder Biotopbaumgruppen ausgewiesen. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind auch in Waldrefugien oder Biotopbaumgruppen ohne Einschränkungen möglich.

2.2 Arbeitsschutz

Die Belange der Arbeitsicherheit sind unter anderem Ausschlag gebend für die Ausgestaltung der Schutzelemente des BAT-Konzeptes. Über die Stilllegung von Kleinflächen und das Festlegen von Biotopbaum- bzw. Totholzgruppen wird die Gefährdung auf wenige Flächen konzentriert, die Gefährdungsfläche im Vergleich zu einer großflächigen Verteilung von Totholzbäumen wird verringert und die Gefährdungserkennung für die im Wald tätigen Beschäftigten deutlich verbessert.

Arbeiten in Waldbeständen mit stehendem oder hängendem Totholz unterliegen einer besonderen Gefährdung. Stehendes Totholz oder in den Kronen hängende Totholzteile brechen oft spontan und unkontrollierbar. Die freiwerdende Energie durch fallende Baumteile übersteigt in den meisten Fällen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung. Schwere Verletzungen oder gar tödliche Unfälle sind die Folge.

Um das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, sind die einschlägigen Gesetze, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Regeln Waldarbeit (GUV) sowie die Vorgaben von Landesforsten zu beachten.

Für den Umgang mit Waldrefugien, Biotopbaumgruppen oder einzelnen Biotopbäumen geltende folgende Regeln:

- Bei der Auswahl von Biotopelementen nach dem BAT-Konzept ist zu berücksichtigen, dass Gefährdungssituationen für alle daraufhin im Wald Tätigen möglichst vermieden werden.
- Bei Waldarbeiten in Beständen mit Biotopelementen ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Dies ist bei der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung zu beachten (ArbSchG § 4 und § 5).
- In der PPS-Grundlagenplanung (Produktion, Planung, Steuerung) sind durch die Revierleitung im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für jede Maßnahme die Lage und Ausdehnung von Biotopbäumen, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien zu beschreiben, in einer Karte darzustellen und auf die mögliche Gefährdung durch Totholzanteile hinzuweisen.
- Stehendes Totholz ist gem. Markierungsstandard im Rahmen der Maßnahmenvorbereitung mit dem Gefahrenzeichen (!) zu kennzeichnen.
- In totholzdurchsetzten Beständen oder im Gefährdungsbereich (1 Baumlänge) von einzelnen Biotopbäumen, Biotopbaumgruppen sowie Waldrefugien ist motormanuelle Holzernte nur in Verbindung mit Seilwindenunterstützung zulässig.



- Stehendes Totholz, das zur Gefährdungsbeseitigung im Ausnahmefall zu Boden gebracht werden muss, wird grundsätzlich umgezogen und liegengelassen.
- In Biotopbaumgruppen oder Waldrefugien, in denen die Bildung von stehendem Totholz bereits eingesetzt hat, darf nicht hinein gefällt werden.
- Vor Beginn einer forstbetrieblichen Maßnahme sind bei der Einweisung in die Maßnahme eine spezielle Gefährdungsbeurteilung mit aktueller Analyse hinsichtlich der Stabilität und besonderer Gefährdungen durchzuführen und gegenüber der taG (teilautonome Gruppe) geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsminderung und hinsichtlich Verantwortlichkeiten festzulegen.
- Weichen die vorgefundenen Gefährdungen erheblich von den im Arbeitsauftrag beschriebenen ab und ist mit den vorhandenen Arbeitsmitteln sowie organisatorisch keine ausreichende Gefährdungsminderung möglich, so ist dies dem Leiter der technischen Produktion (TPL/Auftraggeber) umgehend anzuzeigen. Die Arbeit darf erst nach adäquater Abhilfe aufgenommen werden.

→ Im Falle von Zielkonflikten ist der Arbeitssicherheit Vorrang einzuräumen!

→ Trennung von Mensch und Gefahr!

2.3 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind sowohl inner- als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten, d.h. flächendeckend, zu beachten. Gegenstand des Artenschutzes sind die in § 7 BNatSchG definierten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Bei Zweifeln ist dazu das System www.wisia.de zu befragen

Durch die genannten nationalen Regelungen werden die Vorgaben der *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und *Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)* der EU in nationales Recht umgesetzt. Der "*Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG*" der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2007 (im Folgenden "KOM-Leitfaden" genannt) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisieren diese Vorgaben. § 38 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Länder zu abgestimmten vorbeugenden Schutzmaßnahmen.

Schließlich enthält das *Umweltschadensgesetz (USchadG)* Vorgaben, die zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bei der



Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Artenschutz beachtet werden müssen.

Das BAT-Konzept soll in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung zwischen der Abteilung Naturschutz und der Abteilung Forsten des MUELWF vom 04.08.2011 gewährleisten, dass die forstliche Bewirtschaftung im Staatswald mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Damit wird ein großer Schritt zur Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der von dem Konzept betroffenen Arten geleistet. Zugleich schaffen das Konzept und die Rahmenvereinbarung eine erhöhte Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit der Bewirtschafter.

2.3.1 Verbote des § 44 BNatSchG

Die strengen Verbotsvorschriften des Art. 12 FFH-RL sowie des Art. 9 VS-RL sind durch die flächendeckend geltenden Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot ist grundsätzlich bereits bei der Tötung oder Verletzung eines einzelnen Individuums einer besonders geschützten Art verwirklicht. Für eine den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung

enthält § 44 Abs. 4 BNatSchG allerdings eine Lockerung dieser strengen Individualbetrachtung (s.u.).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Maßstab für die Erheblichkeit ist die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art. Werden die maßgeblichen Biotope (hier: Biotopbäume, Altbäume und Totholz) der betroffenen Populationen dauerhaft gesichert, so führen die mit der Waldbewirtschaftung einhergehenden Beeinträchtigungen in der Regel nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art.

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätte einschließlich der dafür nötigen Nahrungshabitate. Für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung enthält § 44 Abs. 4 BNatSchG eine Lockerung dieser strengen Individualbetrachtung. Diese Lockerung greift nicht für solche geschützten Arten, deren lokale Population sich auch durch die jeweilige waldwirtschaftliche Maßnahme verschlechtert.

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Beschädigung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

"Legalausnahme" des § 44 Abs. 4 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG verstößt die den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung nicht gegen die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Bei Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten gilt dies jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Bei Anhaltspunkten für Verschlechterungen sind erst dann weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig, wenn der Naturschutz weitergehende Schutzmaßnahmen angeordnet hat (z.B. gezielte Aufklärung, Gebietsschutz, Artenschutzprogramme oder Bewirtschaftungsvorgaben) und damit die Verbesserung des verschlechterten Erhaltungszustandes eingeleitet worden ist.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in speziell relevanten Funktionszeiten von Vorkommen europ. geschützter Arten gilt uneingeschränkt. Es kann beispielsweise den Maschinenlärm beim Bau von Wegen u.ä. betreffen.

Aber auch zu Tötungen einzelner Pflanzen oder Tiere einer europ. geschützten Art nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf es nur kommen, soweit die Tötung unvermeidbar mit einem erlaubten Zerstören/Beseitigen von Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten verbunden ist.

2.3.2 Günstiger Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand einer Art umfasst nach Art. 1 FFH-RL die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Überleben und ausreichende Reproduktion der Art müssen gewährleistet werden.

2.3.3 KOM-Leitfaden

Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 der VS-RL verbieten u.a. jede absichtliche Tötung oder Störung von Anhang-IV- bzw. Vogel-Arten. Die Kommission erkennt allerdings den positiven Beitrag traditioneller forstwirtschaftlicher Praktiken zur Schaffung und Erhaltung wertvoller europäischer Biotope an und akzeptiert im Interesse der Gesamtpopulation der betroffenen Art, dass diese Praktiken zur zufälligen Störung oder Tötung von Individuen führen können (Leitfaden der EU-KOM zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG, S. 34).

Art. 5 VS-RL verbietet die absichtliche Beeinträchtigung von Vogel-Nestern, Art. 12 Abs. 1 lit. d) der FFH-RL verbietet zudem jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, unabhängig von der Frage der Absicht. Nach Auffassung der Kommission sind laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen daher am besten so zu steuern, dass Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden (KOM-Leitfaden, S. 37). Als Beispiele für solche präventiven Maßnahmen werden Leitfäden, Verhaltenskodexe, Artenschutzpläne, Genehmigungen oder die Voranmeldung von Holzeinschlägen genannt. Hiernach ist z.B. die Erhaltung eines Netzes von für den Alpenbock nützlichen Bauminseln Voraussetzung und anerkanntes Instrument, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern (KOM-Leitfaden).

Das BAT-Konzept ist eine präventive Maßnahme im Sinne des KOM-Leitfadens.

2.3.4 Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 ff FFH-RL

Auch der EuGH spricht sich für die Konzeption von präventiven Maßnahmen aus, damit es möglichst gar nicht erst zu Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote kommt: „*Das strenge Schutzsystem des Art. 12 FFH-RL setzt den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus*“ (EuGH, Urt. V. 11.01.2007, Az.: C-183/05, Rz 30).

Das BAT-Konzept ist eine kohärente und vorbeugende Maßnahme im Sinne der EuGH-Rechtsprechung.

2.3.5 Natura 2000

In FFH- und Vogelschutzgebieten gilt über die Verbote des § 44 BNatSchG hinaus für die jeweils unter die Erhaltungsziele des Gebietes fallenden Anhang II- und europäischen Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten, für die ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden ist, das Verschlechterungsverbot der §§ 33 und 34 BNatSchG. Hiernach sind erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes unzulässig. Wenn in einem Biotopbaumkonzept diese maßgeblichen Arten oder Biotope des Schutzgebiets dauerhaft erhalten werden, wird die Bewirtschaftung insofern auch regelmäßig nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.



Bei Artenvorkommen in Natura-2000-Gebieten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind die Länder nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und Art. 2 und Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL zu (ggf. zusätzlichen) Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet. Solche zusätzlichen Maßnahmen können sich spezifisch auf die geschützten Arten selbst oder auf den dafür erforderlichen natürlichen Lebensraum beziehen. Sie bleiben neben dem BAT-Konzept möglich, Verknüpfungen zwischen beiden Ansätzen können durch entsprechende Vereinbarungen hergestellt werden.

2.3.6 Umweltschadensgesetz

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung kann eine Haftung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) u.a. dann in Frage kommen, wenn schuldhaft eine „Schädigung“ nach § 19 BNatSchG verursacht wurde, d.h. wenn durch die Bewirtschaftung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer geschützten Art entstehen. Bei einer Schädigung durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eine Haftung auch ohne Verschulden möglich, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG.

Wird durch ein vorsorgendes Konzept der günstige Erhaltungszustand der an Altbäume und Totholz gebundenen Arten gesichert, kann insofern bereits eine Schädigung im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen werden. Soweit die bekannten Arten oder Biotop- bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Auswahl der Schutzelemente und Bewirtschaftung entsprechend berücksichtigt werden, würde selbst bei einem unvorhersehbaren Eintritt einer Schädigung ein Verschulden des einzelnen Bewirtschafters ausgeschlossen werden können.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Herausgeber

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Fotos:

Johannes Becker, Richard Hansen, Britta Kreuselberg,
Ingrid Lamour, Winfried Wehr

Gestaltung:

Zentralstelle der Forstverwaltung (KOMMA)
Neupfalz
55442 Stromberg